

# Statuten des Vereins

## Interessen-Gemeinschaft NatuRigi

### I. NAME UND SITZ

#### Art. 1

Unter dem Namen **Interessen-Gemeinschaft NatuRigi** (kurz **IG NatuRigi**) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

#### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz an der Adresse des amtierenden Präsidenten/der Präsidentin.

### II. ZIEL UND ZWECK

#### Art. 3

Die *IG NatuRigi* will die Biodiversität an der Rigi Südseite erhalten und fördern. – Biodiversität heisst hier: Die Verflechtung und das Zusammenwirken des natürlichen Pflanzen- und Tierlebens in und zwischen Wiesen- und Weideland, Wald und ursprünglichen Naturflächen wie Felsflühen, Tobeln, Bächen, Runsen.

Das sind die Massnahmen der *IG NatuRigi* zur Erhaltung der Biodiversität an der Rigi Südseite:

1. Die *IG NatuRigi* fördert insbesondere eine nachhaltige Nutzung der extensiv genutzten Wiesen und Weiden an der Rigi Südseite, indem sie sich dafür einsetzt,
  - bestehende artenreiche Wiesen und Weiden zu erhalten
  - gefährdete artenreiche Wiesen und Weiden zu reaktivieren
  - ehemalige artenreiche Wiesen und Weiden zu renaturieren.
2. Die *IG NatuRigi* setzt sich im Waldareal ein für möglichst natürliche Waldgesellschaften, für die Förderung lichter Wälder und vielfältiger Waldränder.
3. Die *IG NatuRigi* setzt sich ein für die Erhaltung ursprünglicher Naturflächen und Naturelemente – von weiträumigen Felsflühen bis hin zu einzelnen Nagelfluhblöcken im Kulturland.
4. Die *IG NatuRigi* erarbeitet mit Landwirtschaftsbetrieben an der Rigi Südseite Problemlösungen und Betriebskonzepte, die den Landwirtschaftsbetrieben wirtschaftlich eine Zukunft geben und gleichzeitig eine naturschützerische Bewirtschaftung von artenreichen Wiesen und Weiden ermöglichen. Soweit möglich hilft sie den Landwirtschaftsbetrieben bei der Umsetzung der Problemlösungen und bei der Realisierung der Betriebskonzepte.
5. Die *IG NatuRigi* weckt das Interesse der Bevölkerung, der Behörden, der Land- und Waldwirtschaft, des regionalen Tourismus und Gewerbes für die Biodiversität an der Rigi Südseite, vernetzt die daran interessierten Kreise und gewinnt sie für eine verbindliche Zusammenarbeit.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 4**

Mitglieder des Vereins IG NatuRigi können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Aufnahme gesuche neuer Mitglieder sind mit Aufnahmeformular schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

#### **Art 5**

Mitgliedschaftsbeitrag: Jugendliche(r) bis 18 Jahre Fr. 10.-, Bauernfamilie Fr. 20.-, Einzelperson Fr. 40.-, Familie Fr. 80.-, juristische Person Fr. 200.-. Zusätzliche Spenden sind jederzeit willkommen.

#### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall
- Nichtbezahlen des Mitgliedschaftsbetrages trotz zweimaliger Mahnung

Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Er kann nur auf das Ende des Kalenderjahres mit einer 30-tägigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder das die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an der Hauptversammlung besteht nicht.

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, erlischt automatisch.

### **IV ORGANE**

#### **Art. 7**

Die Organe des Vereins IG NatuRigi sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### **A. Die Hauptversammlung**

#### **Art. 8**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen, mit Angabe der Traktanden, schriftlich oder per E Mail durch den Vorstand.

Anträge zuhanden des Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

#### **Art. 9**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

#### **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung (Décharge) des Vorstandes
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

#### **Art. 11**

Beschlüsse der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht möglich. Juristische Personen und Familienmitgliedschaften gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter/eine Vertreterin aus.

Bei der Beschlussfassung über Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B. Vorstand**

#### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Aktuar/Aktuarin
- c) Kassier/Kassierin
- d) Zwei oder mehr Beisitzenden

Folgende Interessengruppen müssen im Vorstand vertreten sein: Projektteam, Trägerschaft, Landwirte, Gemeinden.

#### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereiten und Durchführen der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Periodisches Prüfen und Bestimmen der Aktivitäten zum Erreichen der Vereinsziele

#### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit ihrem Präsidenten/ihrer Präsidentin.

### **C. Revisionsstelle**

#### **Art. 16**

Sind folgende Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- a) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- b) Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

#### **Art. 17**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V. m 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach der Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen; andernfalls ist sie in der Bestimmung der Revisoren frei.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Hauptversammlung ist jederzeit und fristlos möglich.

#### **Art. 18**

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2010. Auf dieses Datum wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

## V. DAS VEREINSVERMÖGEN

### Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnungen sowie aus Schenkungen, Spenden, Widmungen, Vermächtnissen, Subventionen und Zuschüssen.

### Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VI. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

### Art. 21

Für Statutenänderungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Aktivmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrags ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

### Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck, zum Beispiel an Pro Rigi oder Pro Natura.

Diese Statuten werden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Weggis, den 27. Januar 2010

Die Präsidentin



Der Aktuar

